

**Gemeinde Hemmingen
Landkreis Ludwigsburg**

**Richtlinien
über die
jährlich wiederkehrende
Förderung
ortsansässiger Vereine
(Vereinsförderungsrichtlinien)**

vom 9. Juli 1991

in der

Fassung

vom

17. Dezember 2013

Inhaltsübersicht

- A Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**
 - B Art und Umfang der Förderung**
 - C Sonstige Förderung**
 - D Inkrafttreten**
- Anlage 1 und 2**

A Allgemeine Voraussetzungen der Förderung:

1. Allgemeines

Die Einbeziehung eines Vereines bzw. sonstiger Organisationen in die Förderungsmaßnahmen der Gemeinde Hemmingen erfolgt durch einen Beschluss des zuständigen gemeinderätlichen Gremiums nach Stellung eines Antrages an das Bürgermeisteramt.

2. Voraussetzungen

Vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln können Vereine und Organisationen grundsätzlich nur dann gefördert werden, wenn sie ihren Sitz in Hemmingen haben und sich ihre Haupttätigkeit auf das Gebiet von Hemmingen erstreckt, der Verein im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt ist und seit mindestens drei Jahren besteht.

3. Bewilligung

Förderungsmaßnahmen werden nur auf Antrag bewilligt. Der Antrag ist bis zum 31.3. des laufenden Jahres zu stellen. Grundlage für die Bewilligung ist die Vorlage der Mitgliederzahl des Vereins, der auf Verlangen eine namentliche Auflistung der Mitglieder unter 18 Jahren beizufügen ist. Bei Vereinen, die Mitglied im WLSB sind, genügt die Vorlage der Meldung an den WLSB.

Die Durchführung von öffentlich zugänglichen Veranstaltungen in angemieteten Veranstaltungsräumen ist durch den unterschriebenen Mietvertrag oder aber die entspr. Rechnung nachzuweisen.

4. Ausschluss

Bei nachgewiesenem Missbrauch der Förderung durch die Gemeinde infolge fahrlässiger oder vorsätzlicher falscher Antragstellung erfolgt ein Ausschluss von der Gewährung der Förderung. Über den Ausschluss, der sich auf Teile der Richtlinien oder die Förderung insgesamt beziehen und einmalig oder von Dauer sein kann, entscheidet das zuständige gemeinderätliche Gremium.

B Art und Umfang der Förderung durch die Gemeinde

1. Die Förderung wird nach Vereinszweck, Grundförderung, Jugendförderung und sonstiger Förderung unterschieden.
2. Die Grundförderung erhalten nur Vereine die in der Anlage 1 dieser Richtlinien aufgeführt sind.
Die Grundförderung der Vereine beträgt:
 - bei mehr als 150 Mitgliedern: 450 €
 - bei weniger als 150 Mitgliedern: 300 €Für jede weitere satzungsmäßige selbstständige Abteilung wird eine weitere Grundförderung von 120 € gewährt.

3. Die Jugendförderung erhalten nur Vereine die in Anlage 2 dieser Richtlinien aufgeführt sind.
Die Jugendförderung beträgt:
- beim Spielmanns- und Fanfarenzug: 35 €
je Mitglied unter 18 Jahren,
 - beim Spielmanns- und Fanfarenzug für jedes Kind, das über ein ganzes Jahr hinweg eine Ausbildung an einem Instrument erhält: 125 €
 - bei den anderen Vereinen:
je Mitglied unter 18 Jahren: 10 €
4. Daneben werden gefördert:
- Ev. Kirchengemeinde für Jugendarbeit 400 €
 - Kath. Kirchengemeinde für Jugendarbeit 200 €
5. Die Förderung für die Durchführung von öffentlich zugänglichen Veranstaltungen von Hemminger Vereinen und Kirchen in Hemmingen beträgt pro Jahr pauschal:
- a) bei der Anmietung von Veranstaltungssälen 200 €
 - b) bei der Anmietung von Veranstaltungssälen durch die GSV Hemmingen: 200 €
pro Veranstaltung, max. aber 800 €
 - c) bei der Anmietung von Veranstaltungsräumen bis 150 qm: 80 €
- Den übrigen anerkannten Hemminger Organisationen kann für die Durchführung einer kulturellen Veranstaltung in Hemmingen im Einzelfall ein Zuschuss i.H.v. bis zu 200 € gewährt werden.
6. Die Förderung für die Durchführung von Übungsabenden in Hemmingen in angemieteten Veranstaltungsräumen beträgt bis zu 12 € pro Übungsstunde.
7. Zur Deckung der laufenden Betriebskosten wird zusätzlich nachfolgende Förderung gewährt:
- dem Schützenverein Hemmingen für die Unterhaltung der im Schützenhaus untergebrachten Sportanlagen 3.600 €
 - der GSV Hemmingen, Abt. Tennis für die Unterhaltung der 6 Tennisplätze 1.100 €
8. Für die Teilnahme an Württembergischen, Baden-Württembergischen oder Süddeutschen Meisterschaften werden Fahrtkosten i.H.v. 7 € pro aktiv teilnehmender Person, bei Deutschen Meisterschaften 10 € pro aktiv teilnehmender Person gewährt, insgesamt je Verein höchstens 600,00 € je Jahr.
9. Die Auszahlung der Beträge erfolgt zum 01.07. eines Jahres.

C Sonstige Förderung

1. Die Gemeinde kann an Vereine, die Sporteinrichtungen betreiben, Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten dieser Sporteinrichtungen gewähren. Die Entscheidung hierüber trifft das zuständige gemeinderätliche Gremium.
2. An die Hemminger Vereine wird für die Durchführung einer Veranstaltung anlässlich eines 25, 40, 50, 75, 100-jährigen Vereinsjubiläums ein Zuschuss mit 10 € gewährt. Dieser Betrag wird mit der Anzahl der Jahre multipliziert, welche der jeweilige Verein bereits besteht.
3. In besonders gelagerten Fällen können Zuschüsse abweichend von diesen Richtlinien gewährt werden.
4. Die Gemeinde gewährt im Einzelfall nach vorheriger Anmeldung freiwillige Zuschüsse zu größeren Neu- und Ersatzbeschaffungen für bewegliches Vermögen und Bauinvestitionen. Zuschüsse zu Bauinvestitionen orientieren sich grundsätzlich an der Höhe der Zuschüsse des Württ. Landessportbundes (WLSB), soweit der Verein Mitglied des WLSB ist. Größere Neu- und Ersatzbeschaffungen von beweglichem Vermögen können grundsätzlich mit bis zu 20 % der jeweiligen Ausgaben gefördert werden, maximal aber 1.500 € pro Verein und Jahr. Eine Förderung wird nur ausbezahlt, sofern die Summe der anerkannten Rechnungsbeträge mindestens 500 € pro Jahr und Verein beträgt.

D Inkrafttreten

Diese vorstehenden Richtlinien treten rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft.

Anlage 1 zu den Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Hemmingen Grundförderung

Verein	Förderbetrag
Deutsches Rotes Kreuz OV Hemmingen	450,00 €
Förderverein der Grund- und Hauptschule	300,00 €
Förderverein Handball	300,00 €
Förderverein Kleeblatt-Pflegeheim	300,00 €
GSV Hemmingen	450,00 €
Landfrauenverein	450,00 €
Obst- und Gartenbauverein	300,00 €
Ortsgeschichtlicher Verein Hemmingen	300,00 €
Posaunenchor	300,00 €
Singgemeinschaft	450,00 €
Spielmanns- und Fanfarenzug	450,00 €
Schützenverein	450,00 €
VdK Hemmingen	450,00 €
Verein der Gartenfreunde	300,00 €
1. DC Hemmingen, Strohgäu Dart Team	300,00 €
1. Fasnetgilde Hemmingen Strohgäunarren	300,00 €

Anlage 2 zu den Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Hemmingen Jugendförderung

Deutsches Rotes Kreuz OV Hemmingen
GSV Hemmingen
1. Fasnetgilde Hemmingen Strohgäunarren
Spielmanns- und Fanfarenzug
Schützenverein

Gem. Gemeinderatsbeschluss vom 24.07.2001 treten die Euro-Beträge am 01.01.2002 in Kraft.

Änderungen der Punkte B Nr. 3. und B Nr. 6. am 28. Oktober 2003, treten am 01.01.2004 in Kraft.

Änderungen der Punkte B Nr. 2 – Nr. 9 vom 15.12.2009 treten am 01.01.2009 in Kraft.

Änderung gem. VA-Beschluss vom 23. Februar 2010:

Der Posaunenchor erhält für die musikalische Ausbildung seiner jugendlichen Mitglieder einen jährlichen Förderbeitrag von 300 €.

Einzelbeschluss des Gemeinderates in der Sitzung vom 17.12.2013, gültig ab 01.09.2013:

Der SZFZ erhält zusätzlich zu den in den Vereinsförderungsrichtlinien unter Punkt B 3 genannten 125 €/pro Kind am Instrument und Jahr weitere 17,50 € pro Jahr für die am Instrument unterrichteten Kinder. Diese Regelung gilt testweise vom 01.09.2013 bis zum 31.08.2016.